Aktuelle Probleme des architekton. Wettbewerbs

Autor(en): **Stock, Oskar / Stock, Eva Maria**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **113/114 (1939)**

Heft 22

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-50616

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aktuelle Probleme des architekton. Wettbewerbes

Im 1. Rang prämiierte Arbeit zum Geiser-Wettbewerb 1939 des S. I. A.
Verfasser Arch. OSKAR und EVA MARIA STOCK, Zürich

EINLEITUNG

Welche Funktion kommt dem architektonischen Wettbewerb im Rahmen der Architektur zu?

Punkt 1 des Merkblattes zu den «Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» stellt fest: Der architektonische Wettbewerb ist für den Veranstalter ein hervorragendes Mittel zur Gewinnung von geeigneten Vorschlägen für die Lösung einer Bauaufgabe.

Das ist unbestritten richtig. Eine verhältnismässig geringe finanzielle Leistung gibt dem Veranstalter die Möglichkeit, unter einer grössern Anzahl von Vorschlägen den geeignetsten zu wählen und denjenigen Architekten mit der Ausführung zu beauftragen, der sich am gründlichsten mit dem Studium der Aufgabe vertraut gemacht hat. Gilt diese Feststellung bereits für den privaten Veranstalter und für Bauobjekte geringeren Umfangs, so ist sie von weitaus grösserer Bedeutung, sobald der Veranstalter eine öffentliche Körperschaft, die Bauaufgabe von allgemeinem Interesse ist und die Finanzierung durch Steuergelder ermöglicht wird. Im Interesse der Allgemeinheit liegt es, dass durch die geringe finanzielle Mehrleistung einer Wettbewerbsveranstaltung (gemessen an der gesamten Bausumme) der geeignetste Vorschlag und der für die Aufgabe fähigste Architekt festgestellt werden. In fast dem gleichen Masse gilt das auch für Bauaufträge halböffentlicher Körperschaften, die zwar nicht aus Steuergeldern, aber doch aus Geldern der Allgemeinheit finanziert werden.

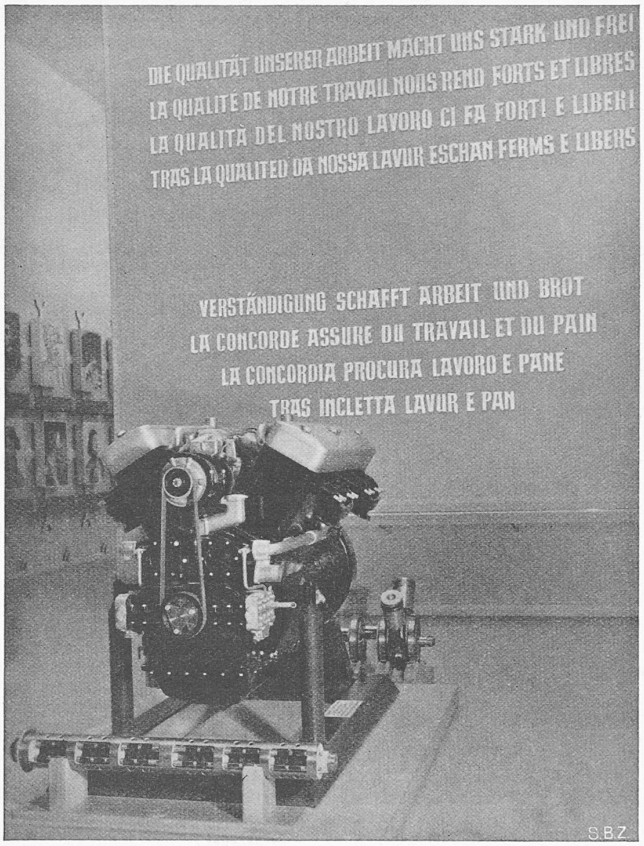


Abb. 8. Zwölfzylinder-Saurerdiesel-Flugzeugmotor für 360 PSe am Eingang in die Halle der Spitzenleistungen an der LA

Darüber hinaus ist aber die Oeffentlichkeit nicht nur im einzelnen Fall, sondern an und für sich an der Veranstaltung zahlreicher architektonischer Wettbewerbe interessiert, weil diese in höchstem Masse erzieherisch wirken und das architektonische Niveau im allgemeinen heben. Der Wettbewerb ist für den Architekten eine ständige Schule. Im Wettbewerb unterbreitet er seine Arbeit zur Beurteilung besonders qualifizierten Fachkollegen. Der Wettbewerb stellt ihn vor die Notwendigkeit, sich mit den verschiedenartigsten Aufgaben zu befassen. Er erlaubt ihm nicht, sich auf frühere Leistungen zu berufen und sich auf dem bereits Erreichten auszuruhen. Der Wettbewerb erfordert ständige Anspannung der Kräfte. All das gibt der Architektur einen ständigen Auftrieb.

Die Architektenschaft als solche wie auch der einzelne Architekt sind an der Ausschreibung von Wettbewerben in gleichem Masse interessiert. Für den einzelnen Architekten, speziell für den jüngeren, ist der Wettbewerb die wichtigste Gelegenheit, das an der Hochschule und in der praktischen Arbeit Erlernte lebendig zu halten und weiterzubilden, sich an selbständiges, verantwortungsvolles Arbeiten zu gewöhnen, an die Planung grosszügiger und verschiedenartiger Bauaufgaben heranzukommen. Der Wettbewerb gibt dem Architekten die häufig einzige Chance, sich auf Grund eigener Leistung einen Namen zu machen; er bietet den im Ausland tätigen Architekten die Möglichkeit, am Schaffen in der Heimat teilzunehmen. Der Wettbewerb ist also ein wirksames Mittel zur Heranbildung eines strebsamen, tüchtigen Berufsnachwuchses und als solches für den ganzen Stand von grosser Bedeutung. Schliesslich erhält die Architektenschaft durch die Wettbewerbe massgeblichen Einfluss auf die Planung und Ausführung wichtiger Bauaufgaben.

Es soll nun untersucht werden, ob die architektonischen Wettbewerbe in ihrer heutigen Form geeignet sind, die vorstehend umrissene Funktion im Rahmen der Architektur zu erfüllen, welche Umstände dem entgegen stehen und mit welchen Mitteln eine bessere Auswirkung erreicht werden kann. Als Grundlage dienen die durchgeführten Wettbewerbe der Schweiz in den Jahren 1929 bis 1938, die aus den betreffenden Jahrgängen der «Schweizerischen Bauzeitung» zusammengestellt wurden.

I. DIE «GRUNDSÄTZE»

Jeder wichtige architektonische Wettbewerb, der in den letzten 30 Jahren durchgeführt wurde, ist nach den Bestimmungen der «Grundsätze» ausgetragen worden, angefangen mit der Aufstellung des Programms bis zur Urteilsbegründung und der Ausführung. Vor 11 Jahren erhielten die «Grundsätze» eine Erläuterung und Komentierung in Gestalt des «Merkblattes». Durch dieses werden die Grundsätze nicht ausser Kraft gesetzt, auch nicht ergänzt — wenn man es nicht als Ergänzung ansehen will, dass das Wort «Teilnahmeberechtigung», das in den Grundsätzen überhaupt nicht zu finden ist, im Merkblatt an vier verschiedenen Punkten auftaucht. Im Ganzen muss man zugeben, dass die Grundsätze sich wirklich bewährt haben. Auf knapp vier Seiten sind sämtliche Bestimmungen zusammengefasst, die für Wettbewerbe verschiedenster Art 30 Jahre lang eine brauchbare Grundlage gebildet haben. Das juristisch und menschlich oft komplizierte Verhältnis zwischen Veranstalter, Bewerber und Preisrichter wird durch diese wenigen, in klarer Sprache abgefassten Bestimmungen befriedigend geregelt.

Aus dem Merkblatt ist bereits ein Stück der Umwälzung zu spüren, die die Welt — und unser Land — zwischen den Jahren 1908 und 1928 durchgemacht hat. Der Wettstreit hat schärfere Formen angenommen; Mahnung zur Kollegialität, Warnung vor illoyaler Konkurrenz und, wie bereits erwähnt, deutliche Umschreibung der Teilnahme-Berechtigung machen sich notwendig. Auch das Merkblatt hält sich aber von jeder kleinlichen Paragraphenreiterei fern und zeugt von hoher und sauberer Berufsauffassung.

Wenn heute im Wettbewerbswesen vieles unbefriedigend ist, so sind daran nicht die «Grundsätze» schuld. Diese können auch heute noch ohne weiteres die Grundlage für die Durchführung architektonischer Wettbewerbe bilden. Dass in den zehn Jahren zwischen 1929 und 1938 insgesamt nur 10 Wettbewerbe als «nicht den Grundsätzen entsprechend» von den Berufsverbänden gesperrt werden mussten, ist ein Zeichen dafür, dass die Bestimmungen an und für sich einen genügenden Spielraum für die Anpassung an die veränderten Zeitumstände lassen. Heute handelt es sich nicht darum, neue und möglichst zahlreiche Bestimmungen und Paragraphen zu beschliessen, die jeden Missbrauch und jede Umgehung unmöglich machen sollen, sondern darum, das Wettbewerbswesen wieder mit dem Geist und Sinn zu erfüllen, der ihm ursprünglich innewohnte.

II. DURCHFÜHRUNG

Wenn man der Kritik nachgeht, die an unserem Wettbewerbswesen geübt wird, schälen sich zwei Hauptkomplexe in der Durchführung heraus, die in ihrer heutigen Form als unbefriedigend bezeichnet werden:

1. Die immer grössere Einschränkung der Wettbewerbe auf wenige Teilnahmeberechtigte, und die daraus resultierenden Misstände;
2. Das Preisgericht.

Diese beiden Hauptpunkte (neben denen noch eine Anzahl weniger wichtiger Teilfragen in den Diskussionen auftauchen)

sind nicht einfach zu koordinieren. Dass sie in ihrer gegenwärtigen Form unbefriedigend sind, geht auf verschiedene Ursachen zurück, und demzufolge wird auch die Korrektur, die heute notwendig oder möglich ist, eine verschiedene sein müssen.

1. Die Teilnahme-Berechtigung

a) Analyse

Die Frage der Teilnahme-Berechtigung bildet nach Ansicht der Mehrzahl der Architekten heute das eine zentrale Problem unseres schweizerischen Wettbewerbswesens. Sie war es, die mit zur Ausschreibung der vorliegenden Preisaufgabe geführt hat, und der Verfasser bemüht sich, zur Abklärung dieses Problems mit beizutragen.

In den letzten Jahren hat sich in immer stärkerem Masse die Praxis ausgebildet, dem «beschränkten Wettbewerb» vor dem allgemeinen den Vorzug zu geben, und unter den allgemeinen wiederum dem Wettbewerb in kleinem Rahmen vor dem erweiterten, also dem kantonalen vor dem schweizerischen, dem städtischen vor dem kantonalen, wobei in Einzelfällen die Beteiligung noch weiter nur auf selbständige Architekten, auf Mitglieder des S. I. A. und B. S. A. usw. beschränkt wird. Zwei Diagramme der Wettbewerbe in der Schweiz während der Jahre 1929 bis 1938 mögen das veranschaulichen (Abb. 1 u. 2).

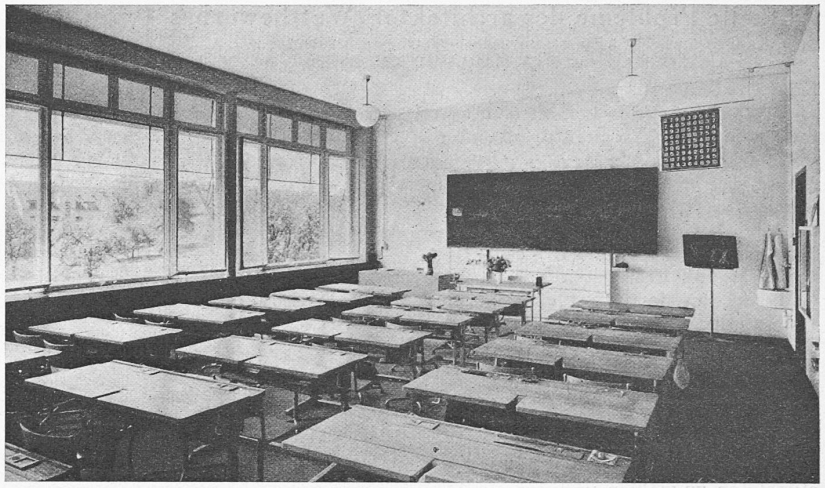


Abb. 3. Klassenzimmer im Maneggschulhaus in Zürich-Wollishofen

Es mag richtig sein, was kürzlich von berufener Seite geäussert wurde, dass der Zweck der eingeschränkten Wettbewerbe ursprünglich der war, einen zu grossen Leerlauf zu vermeiden. In den Zeiten der Wirtschaftskrise jedenfalls hat diese Tendenz dazu geführt, dass im Gegenteil immer wieder die selben Architekten zur Einreichung von Vorschlägen eingeladen werden und eine Verbreiterung der Basis ängstlich vermieden wird. Dass aber die Wirtschaftskrise nicht allein für diese Tendenz verantwortlich gemacht werden kann, beweisen die Diagramme, denn während in den Jahren 1935 bis 1938 (bei Besserung der Krise) die absolute Zahl der Wettbewerbe steigt, wird das Verhältnis zwischen schweizerischen und kantonalen Wettbewerben einerseits, engeren und Gemeinde-Wettbewerben anderseits immer schlechter. Die Folgen sind eine grosse Unzufriedenheit in weiten Kreisen der Architektenschaft und häufige, nicht erfreuliche Missbräuche und Umgehungen der Vorschriften über die Teilnahme-Berechtigung. Wir erinnern hier an einige prägnante Fälle, bei denen qualifizierte Projekte von nicht teilnahmeberechtigten Verfassern unter dem Namen eines teilnahmeberechtigten Strohmannes eingereicht und nachträglich disqualifiziert wurden: Bebauungsplan für den Bahnhofplatz Bern (1. Rang), Kantonsspital Chur (von sechs prämiierten Bewerbern werden vier der Heranziehung nicht teilnahmeberechtigter Mitarbeiter beschuldigt), Kantonsspital Schaffhausen, Heilerziehungsanstalt Solothurn, Irrenanstalt Mollis. — Dies sind nur wenige Beispiele aus einer grossen Reihe von Fällen, die die Wettbewerbskommissionen in den letzten zehn Jahren beschäftigten. Wahrscheinlich ist, dass bei einer nicht viel kleineren Zahl prämiierter Projekte das gleiche Verhalten unentdeckt blieb. Schliesslich befinden sich auch unter den nichtprämiierten Arbeiten, bei denen die Verfassercouverts uneröffnet vernichtet werden, nicht wenige «Strohmann»-Arbeiten. Angesichts der Häufigkeit dieser Fälle ist schon mehrfach gesagt worden, dass das ganze Wettbewerbswesen dadurch in Frage gestellt werde. Dem Verfasser scheint, dass es zunächst notwendig ist, nach den Ursachen eines so häufig auftretenden Betruges zu forschen. Es sollte zum mindesten zu denken geben, dass das Zunehmen dieser Vorkommnisse parallel läuft mit der Zunahme der beschränkten Wettbewerbe, bei denen die jungen und noch nicht bekannten Architekten von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Anderseits ist es auffallend, dass die meisten Vorfälle dieser Art bei Wettbewerben kleinerer Kantone bezw. Städte sich ereignen: Solothurn, Graubünden, Chur, Schaffhausen, Glarus. Der Verfasser ist überzeugt, dass die Wurzeln dieses unerfreulichen Misstandes nicht in der mangelnden moralischen Sauberkeit eines Teils der Architektenschaft zu suchen sind, sondern dass die Handhabung des Wettbewerbswesens in diesem Punkt selbst als unmoralisch empfunden wird, und die Teilnahme unter falschem Namen eine Art von Protest bedeutet. Allerdings kann dies mit der Zeit zu einer Schädigung der Berufsmoral führen; das aber wäre nicht die Ursache, sondern Folge eines Zustandes, bei dem der Einzelne sich aus eigenem Gerechtigkeitsempfinden heraus zur Umgehung bestehender Vorschriften berechtigt glaubt.

Der Grundgedanke des Wettbewerbs liegt in der freien Konkurrenz, nicht in der Ausschaltung tüchtiger Mitbewerber. Im Sinne der Wahrung einer echten Berufsmoral wie im Interesse des Wettbewerbs-Niveau liegt es, die Grenzen der Teilnahmeberechtigung immer so weit wie möglich zu ziehen. Uebrigens ist die Erkenntnis, dass eine Verbreiterung der Basis zu einer Hebung der Qualität führt, gerade in den Kreisen vorhanden, von denen die Ausschreibung eines Wettbewerbs mit möglichst weiter Teilnahmeberechtigung häufig abhängt. Hierfür ein Beispiel: Als im Jahre 1930 ein internationaler Wettbewerb für die Dreirosenbrücke in Basel ausgeschrieben werden sollte, beantragten die Berufsverbände, unter Berufung auf das hohe Niveau der hiesigen Fachleute, eine Ausschreibung nur in schweize-

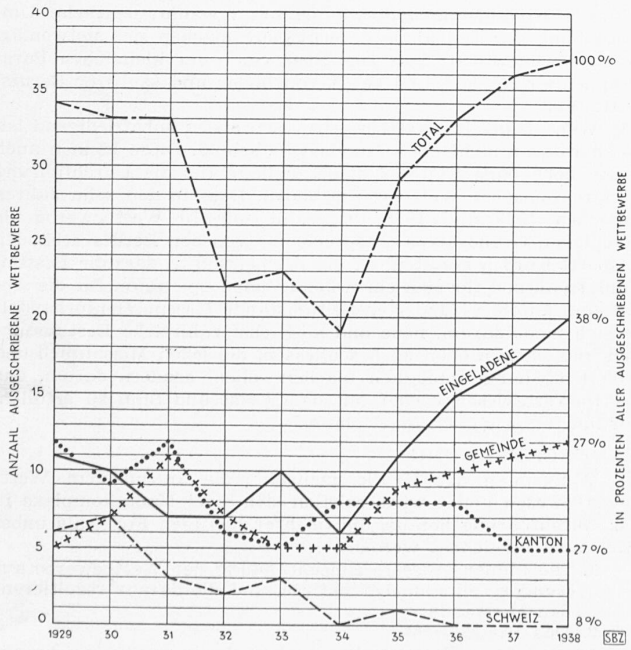


Abb. 1. Diagramm der 1929 bis 1938 in der Schweiz veranstalteten Wettbewerbe, unterschieden nach der Teilnahmeberechtigung

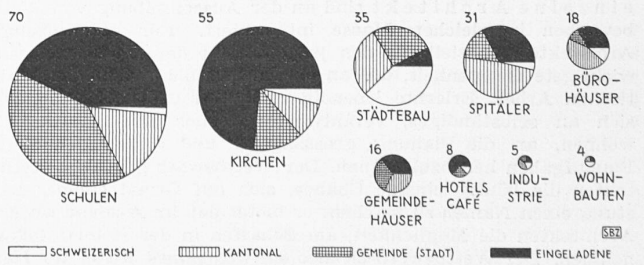
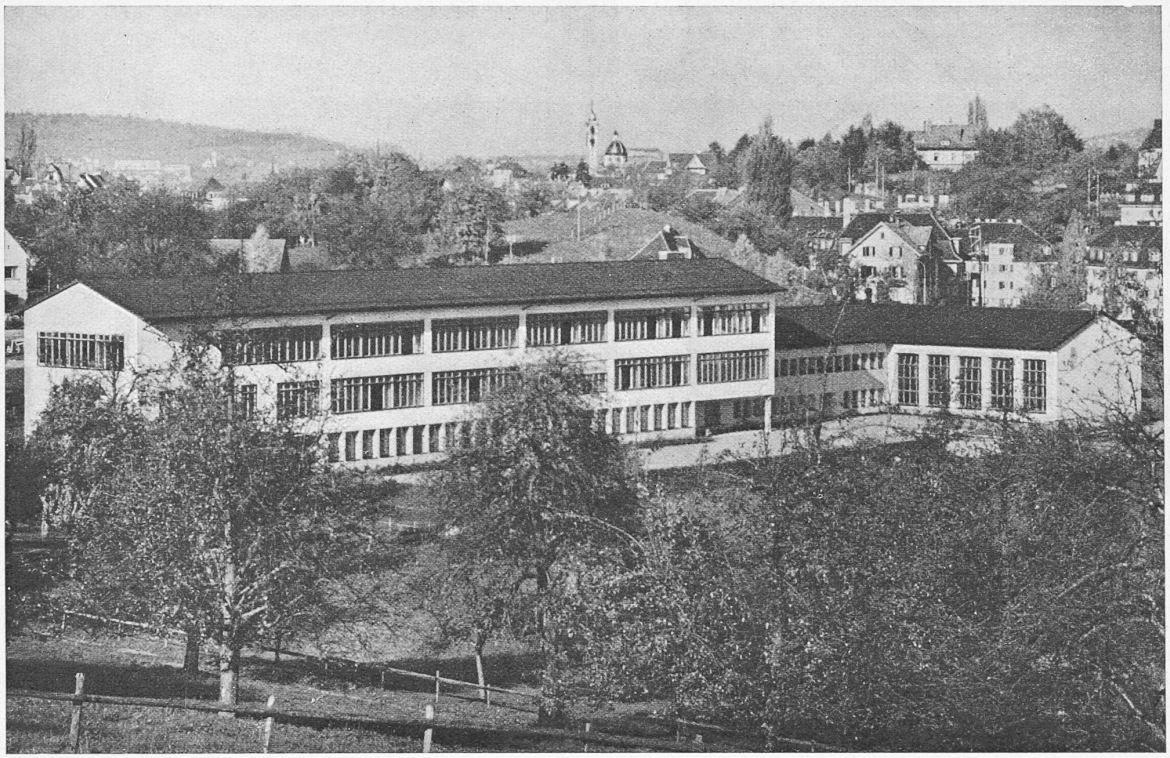


Abb. 2. Anzahl der Wettbewerbe in der Schweiz von 1929 bis 1938, unterschieden nach Bauaufgaben, und zugehörige Verteilung der Teilnahmeberechtigung. — Der grosse Anteil der schweizerischen Wettbewerbe in der Kategorie «Städtebau» entfällt ausschliesslich auf die Jahre 1929 bis 1933; seither ist kein allgemein schweizerischer Bebauungsplan-Wettbewerb mehr ausgeschrieben worden.

Aus: Neue Zürcher Schulhäuser, Bildbericht herausgegeben auf die LA vom Schulamt der Stadt Zürich



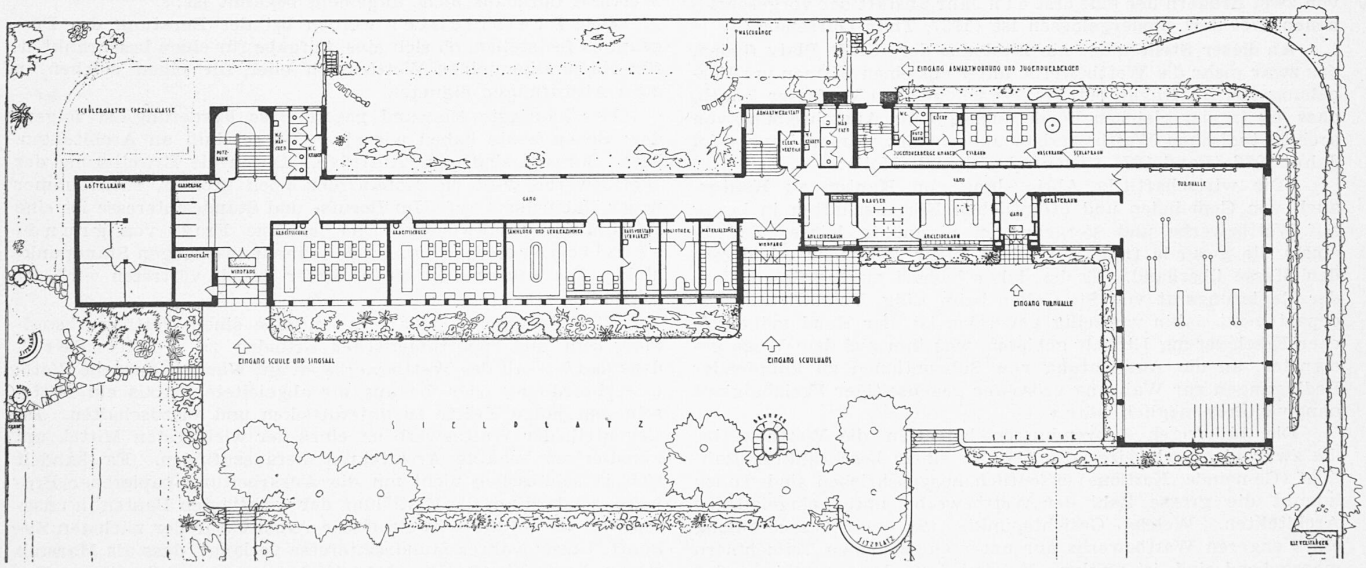
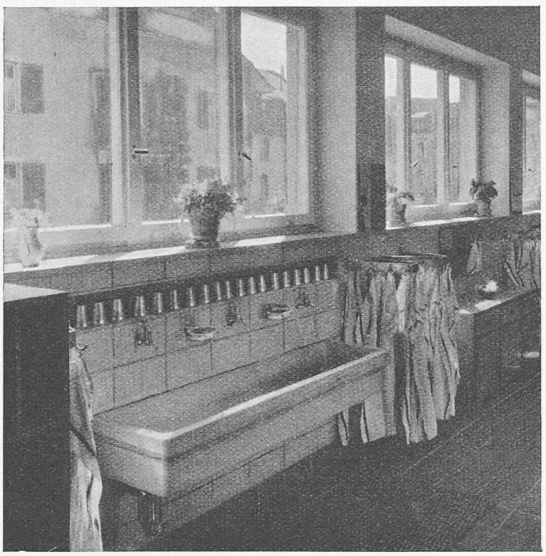


Abb. 1 (oben). Ansicht aus Süden. Abb. 2. Erdgeschoss-Grundriss 1 : 600 des Manegg-Schulhauses. — Arch. Dr. R. ROHN, Zürich

rischem Masstab. Auf diese Eingabe antwortete der Regierungsrat in Basel, er habe «die Erwägungen bereits in Betracht gezogen, aber für den Entscheid nicht als ausschlaggebend anerkennen können, in der Meinung, es handle sich um ein derart wichtiges Bauwerk, dass es zur Gewinnung einer möglichst guten Lösung der Aufgabe angezeigt sei, den Wettbewerb auf breitester, also internationaler Basis durchzuführen».

Mit diesem Zitat soll natürlich nicht der internationale Wettbewerb als beste Lösung empfohlen werden; solange alle anderen Länder sich in dieser Hinsicht abschliessen, hat unser kleines Land es nicht nötig, auch für die Lösung wichtiger Bauaufgaben seine Wettbewerbe dem Ausland zu öffnen. Wohl aber sollte innerhalb der Schweiz bei jedem wichtigen architektonischen Wettbewerb jeder Schweizer Fachmann im Interesse einer möglichst guten Lösung teilnahmeberechtigt sein.

Die besonderen Verhältnisse unseres Landes sind dem lokalen Wettbewerb noch weniger günstig als anderswo. Die absolute Einwohnerzahl der Schweiz entspricht der einer grossen (aber nicht der grössten) europäischen Grosstadt. Jeder Wettbewerb unter Pariser oder Londoner oder Berliner Architekten übertrifft an Ausdehnung der Teilnahmeberechtigung einen allgemeinen schweizerischen Wettbewerb. Das ist das eine. Auf der anderen Seite sind die Grössenunterschiede zwischen unseren einzelnen Kantonen und Kantonshauptstädten beträchtlich. Das hat zur Folge, dass die Architekten in den kleinen Kantonen fast nie Gelegenheit haben, sich an einem wichtigen Wettbewerb zu beteiligen, da naturgemäss in den kleineren Orten selten grosse Bauaufgaben vorhanden sind. Der Kanton Appenzell z. B. hat in 10 Jahren nicht einen Wettbewerb, die Kantone Uri und Unterwalden einen einzigen gemeinsam mit Schwyz (Bundesbriefarchiv); Zürich dagegen hat insgesamt 66 (davon allerdings 32 engere!), Bern 44, Basel 17. Wird aber einmal in einem kleineren Kanton ein wichtiger Wettbewerb ausgeschrieben, so führt der Mangel an einer genügenden Zahl von teilnahmeberechtigten qualifizierten Architekten nicht etwa zur Ausschreibung eines schweizerischen Wettbewerbes, sondern zu dem Kompromiss, einen städtischen oder kantonalen Wettbewerb



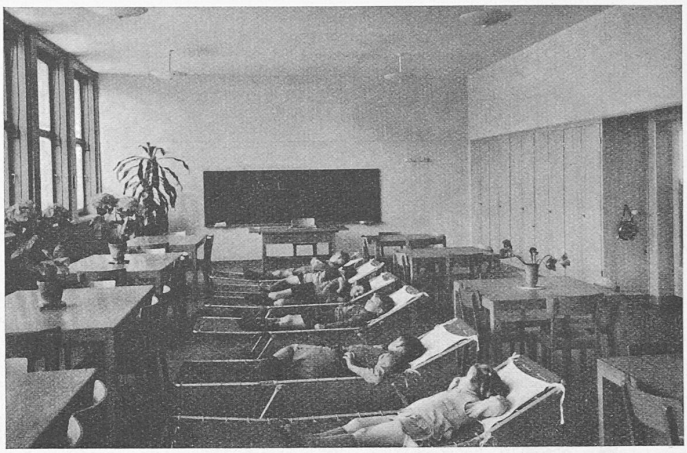


Abb. 8. Kindergarten Rebhügel, Tagesheim als Liegehalle
Architekt Stadtbaumeister H. HERTER, Zürich

Abb. 9 (links). Waschgelegenheit im Obergeschoss-Korridor Rebhügel

auszuschreiben und eine Anzahl qualifizierter «Ausländer» aus anderen Kantonen zur Teilnahme einzuladen.

Ab und zu nimmt die Beschränkung der Teilnahmeberechtigung groteske Formen an: so z. B. wenn an einem Wettbewerb in Basel-Stadt die «Ausland-Basler» aus Binningen schon nicht teilnahmeberechtigt sind; wenn ein früher in Meilen oder Küsnacht niedergelassener Architekt, der nach Zürich zieht, mehrere Jahre lang nicht berechtigt ist, an stadtzürcherischen Wettbewerben teilzunehmen — weil (übrigens sehr uneinheitlich) das Programm eine mehrjährige Niederlassungsdauer vorschreibt; wenn ein prämiiertes Objekt ausgeschieden werden muss, weil von zwei Brüdern der eine erst e i n Jahr anstatt der vorgeschriebenen drei dort niedergelassen ist (1937, Thun-Dürrenast).

An dieser Stelle möge ein Zitat aus der «SBZ» Platz finden, das zwar mehr die Wettbewerbe unter einzelnen Firmen um Vergebung von Aufträgen betrifft. Es scheint dem Verfasser jedoch, dass es in der gleichen Form auch auf die Ausschreibung von architektonischen Wettbewerben angewendet werden kann. Im Jahre 1936 (Band 107) finden wir folgende Notiz:

«Die wirtschaftliche Abriegelung von Kanton zu Kanton, auch von Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in bezug auf Wettbewerbe und Vergebungen nimmt in letzter Zeit in einem die gesunde freie Wirtschaft mehr und mehr schädigenden Masse überhand. Es ist daher lebhaft zu begrüssen, dass der Regierungsrat von St. Gallen beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement dahin vorstellig geworden ist, der Bund möge solcher Erschwerung Einhalt gebieten, was ihm auf dem Wege geeigneter, an die Ausrichtung von Subventionen zu knüpfender Bedingungen zur Wahrung grösserer gegenseitiger Freizügigkeit ohne weiteres möglich wäre.»

Die bisherigen Einwendungen betreffen die Wettbewerbe, die zwar nicht schweizerisch, aber in einem beschränkten Rahmen (Gemeinde, Kantone) öffentlich ausgeschrieben sind. Hinzu kommt die grosse Zahl der Wettbewerbe unter eingeladenen Architekten. Welche Gesichtspunkte für die Ausschreibung eines engeren Wettbewerbs nur unter eingeladenen Teilnehmern massgebend sind, ist unklar. Es sind Aufgaben verschiedenster Bedeutung und Grösse: neben der Kantonalbank Zürich eine grosse Anzahl Kirchen aller Konfessionen; ein hoher Prozentsatz Schulen, Spitäler und Gemeindehäuser, sogar einige Bebauungs-Wettbewerbe sind darunter (vergleiche die Statistik Seite 258). Sind die Erfahrungen, die mit den engeren Wettbewerben gemacht wurden, so gut, dass die Bevorzugung dieser Form, allen Bedenken zum Trotz, gerechtfertigt ist? Eine Durchsicht der Berichte in der «SBZ» beweist eher das Gegenteil.

Es ist auffällig, wie häufig bei Wettbewerben nur unter eingeladenen Teilnehmern das Preisgericht zu dem Schluss kommt, dass von der Erteilung eines ersten Preises abgesehen werden muss, da keines der eingereichten Projekte für die Ausführung genügend ausgereift ist. Ein sehr auffallendes Beispiel ist der Wettbewerb für die Erweiterung der Universitätsbibliothek Basel. Der Wettbewerb wurde aus Mitteln des Arbeitsrappens durchgeführt. Jeder Teilnehmer erhielt ein Honorar von 2400 Fr. Von der Zuteilung eines I. Preises wurde abgesehen, da keines der Projekte überragende Qualitäten aufwies. Zwei Projekte wurden im 1. Rang (grundsatzwidrig) mit je 800 Fr. prämiiert, zwei weitere mit 400 und 500. Mit der gleichen Summe wäre ohne weiteres ein allgemeiner Wettbewerb durchzuführen gewesen.

b) V o r s c h l ä g e

Aus all diesen Gründen scheint es dem Verfasser heute notwendig, dass jeder Wettbewerb auf die im besonderen Fall breitest mögliche Basis gestellt wird und dass insbesondere bei jeder öffentlichen Bauaufgabe die Frage abzuklären ist, ob die Ausschreibung eines allgemein schweizerischen Wettbewerbs gerechtfertigt sei. Im Programm eines jeden Wettbewerbs ist zugleich mit der Feststellung der Teilnahmeberechtigung die Begründung zu geben, die ev. zur Ausschreibung eines nicht schweizerischen, sondern eingeschränkten Wettbewerbes führte. An dieser Stelle sei an Punkt 24 des Merkblattes erinnert, dessen Wortlaut durchaus nicht allgemein bekannt ist:

«Die P r e i s r i c h t e r werden bei der Beratung des Programms feststellen, ob sich eine Aufgabe für einen beschränkten, für einen allgemeinen Wettbewerb oder für einen solchen in zwei Abstufungen eignet.»

Der häufigste Einwand gegen diese Forderung ist folgender: Schon heute haben wir einen Ueberschuß an Architekten. Viele Bureaux sind ohne Aufträge. Durch die Erweiterung der Wettbewerbe wird die Konkurrenz noch grösser, rückt immer neuer Nachwuchs auf. Im Berufs- und Standesinteresse ist eine Beschränkung notwendig. Das ist eine Frage von g r u n d s ä t z l i c h e r Bedeutung, bei der Standpunkt gegen Standpunkt steht. Die Auffassung, die in dieser Arbeit vertreten wird, ist folgende:

Niemals kann und darf es Aufgabe einer Wettbewerbsordnung sein, aus opportunistischen Gründen zu v e r h i n d e r n, dass das Niveau des Wettbewerbs steigt. Niemals darf die Wettbewerbsordnung oder die aus ihr abgeleitete Praxis ein Mittel sein, um junge Kräfte zu unterdrücken und auszuschalten. Im Gegenteil, der Wettbewerb ist eines der wichtigsten Mittel, um künstlerisch begabte Architekten herauszufinden. Es handelt sich ja schliesslich nicht um die Ausarbeitung papierener Projekte, sondern um die Erstellung der wichtigsten Bauten in unserem Lande, um die schweizerische Architektur der nächsten Zukunft. Unser wahres Standesinteresse verlangt, dass als Masstab einzig die Leistung gilt. Der Ausleseprozess nach diesem Gesichtspunkt erfolgt automatisch und natürlich. Ein künstlicher «Auslese-Prozess» mit kantonaler Autarkie dagegen erinnert an den Kampf der Zünfte im ausgehenden Mittelalter, die durch immer neue Verordnungen, Verbote, Beschränkungen das Aufkommen eines freien Wettbewerbs der Leistungen zu verhindern suchten, bis die Zeit über die Verbote und Beschränkungen hinwegschritt.

Dass die Umgehung gerade der Wettbewerbsvorschriften, die die Teilnahme-Berechtigung betreffen, eine Dauererscheinung wurde; dass eine grosse Anzahl Architekten ihre Arbeitsenergie und berufliche Begeisterung auf Projekte verwenden, als deren Verfasser sie sich nie bekennen dürfen; dass sie, auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens durch und durch sauber, sich verhältnismässig leicht zu einem solchen Betrug entschliessen, ihrem Beruf, ihrer Arbeit, ihrer Weiterbildung zuliebe (nicht ihrer «Karriere», denn für diese sind die Arbeiten verloren); dass aber in solchen Fällen streng nach den Grundsätzen das unberechtigte Projekt (und wäre es auch das weitaus beste) disqualifiziert und ausgeschlossen wird — das sind die Anzeichen eines unhaltbar gewordenen Zustandes. Haben wir den Mut, aus dieser Erkenntnis die Konsequenzen zu ziehen. (Schluss folgt)